

PRÜFUNGSORDNUNG

der Universität Erlangen-Nürnberg
für den Grad eines MAGISTER ARTIUM

Vom 23. September 1982

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1981 (GVBl S. 465), erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung

Erster Teil - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Die Magisterprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums gemäß Art. 61 BayHSchG an den Philosophischen Fakultäten einschließlich der zugeordneten Fächer anderer Fakultäten der Universität Erlangen-Nürnberg.

Durch die Magisterprüfung werden die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten sowie gründliche Kenntnisse der Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnisse im Hauptfach und in zwei Nebenfächern festgestellt.

- (2) Als Haupt- und Nebenfächer gelten die in § 18 angeführten Fächer.

§ 2 Gliederung der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus
 1. der Magisterarbeit,
 2. der schriftlichen Prüfung mit je einer Klausur im Hauptfach und im ersten Nebenfach,
 3. der mündlichen Prüfung im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern.

Die Prüfungsleistungen sind in dieser Reihenfolge zu erbringen.

- (2) Die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung setzt voraus, daß die Magisterarbeit wenigstens mit ausreichend bewertet worden ist.

§ 3 Magistergrad

Nach bestandener Magisterprüfung wird der Grad eines Magister Artium verliehen.

§ 4 Gliederung und Dauer des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für Anfertigung der Magisterarbeit und Abschlußprüfung neun Semester.
- (2) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25.9.1980 in der jeweils gültigen Fassung, das Hauptstudium mit der Magisterprüfung abgeschlossen.

§ 5 Prüfungsfristen

- (1) Die Magisterprüfung soll bis zum Ende des neunten Hauptfachsemesters abgelegt werden.
- (2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründe nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Magisterprüfung, daß er diese bis zum Ende des 13. Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des 13. Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Überschreitet ein Student die Frist des Absatzes 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist. Die Meldefrist verlängert sich jeweils um die Semester, die für die Wiederholung der

Zwischenprüfung benötigt wurden.

§ 6 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Magisterstudiengang wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt. Dem Prüfungsausschuß gehören an: Die Dekane der Philosophischen Fakultäten, je ein Mitglied der Philosophischen Fakultäten und ein Vertreter der Zweitmitglieder in beiden Philosophischen Fakultäten.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den jeweiligen Fachbereichsräten gewählt. Der Vertreter der Zweitmitglieder wird auf Vorschlag des Fachbereichsrates der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät alternierend von den Fachbereichsräten der Philosophischen Fakultät I und II, beginnend mit der Philosophischen Fakultät I, gewählt. Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Erlangen-Nürnberg gewählt werden.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) "Der Prüfungsausschuß bestimmt einen der Dekane der Philosophischen Fakultäten für jeweils ein Jahr zum Vorsitzenden. Dieser kann ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen." Bei Prüfungsfällen, in denen das Hauptfach aus der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät kommt, ist der Dekan der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät beratend hinzuzuziehen.
- (5) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichsräten über die Entwicklung

- der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihnen gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen. Über Änderungen dieser Prüfungsordnung beraten die beiden Fachbereichsräte gemeinsam.
- (6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (8) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 7 Die Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt für jeden Prüfungsfall die Prüfer für die schriftliche und die mündliche Prüfung. Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers besteht nicht.

- (2) Zu Prüfern, Gutachtern und Zweitkorrektoren können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung vom 2. Juli 1979 (GVBl S. 200) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Magisterprüfungen Befugten bestellt werden. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.
- (3) Jeder Prüfer darf nur in einem Fach prüfen.
- (4) Mindestens ein Gutachter der Magisterarbeit und ein Prüfer müssen Professoren der Philosophischen Fakultäten der Universität Erlangen-Nürnberg sein.

§ 8 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung,
Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 37 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 10 Abs. 4 BayHSchG.

§ 9 Prüfungsleistungen und Prüfungstermine

- (1) Das Thema für die Magisterarbeit soll frühestens im 7. Semester des Hauptfaches ausgegeben werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 20.
- (2) Für die Klausuren und mündlichen Prüfungen werden mindestens einmal innerhalb eines jeden Semesters, in der Regel während der Vorlesungszeit, Termine angesetzt.
- (3) Die Termine für die Klausuren sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekanntzugeben.

- (4) Zur mündlichen Prüfung sind die Kandidaten unter Angabe ihrer Prüfer, des Prüfungsraumes und des Prüfungstermins spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung schriftlich einzuladen. Im Interesse des Kandidaten kann von der Ladungsfrist abgesehen werden, sofern seine Einverständniserklärung schriftlich vorliegt.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

- (1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, soweit ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachgewiesen wird; dabei erbrachte Studienleistungen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. Studiensemester in verwandten Studiengängen werden bei inhaltlicher Gleichwertigkeit, die dabei erbrachten Studienleistungen bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet.
- (2) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen soweit Gleichwertigkeit besteht. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien verbrachte Studienzeiten und dabei erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet; Art. 70 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG ist zu beachten. Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu berücksichtigen.

- (4) Studienzeiten und Studienleistungen an Fachhochschulen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums unter Berücksichtigung der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemäß Art.71 Abs.4 Satz 2 BayHSchG zu erlassenden Rechtsverordnung entsprechen.
- (5) Über die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Fachvertreters.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. Der Prüfungsausschuß soll bestimmen, daß die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - im unmittelbaren Anschluß an den Prüfungstermin nachgeholt werden.
- (4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als

mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (5) Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuß.

§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflußt haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut (= 1,0 oder 1,3)	= eine hervorragende Leistung;
gut (= 1,7 oder 2,0 oder 2,3)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend (= 2,7 oder 3,0 oder 3,3)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend (= 3,7 oder 4,0)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend (= 4,3 oder 4,7 oder 5,0)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Die Fachnote im Hauptfach und im ersten Nebenfach ergibt sich aus dem Mittel der Noten der mündlichen Prüfung und der Klausur, im zweiten Nebenfach besteht sie aus der Note der mündlichen Prüfung. Bei der Berechnung der Fachnote wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ist eine Fachnote nicht ausreichend, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.
- (4) Die Gesamtnote errechnet sich als Mittel aus der doppelt gewichteten Note für die Magisterarbeit, den doppelt gewichteten Fachnoten des Hauptfaches und des ersten Nebenfaches sowie der einfach gewichteten Fachnote des zweiten Nebenfaches, dabei sind zwei Stellen nach dem Komma zu berücksichtigen. Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen des Kandidaten zugrundegelegt werden.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	= ausreichend.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die unrichtige Magisterurkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Magisterurkunde ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

zu stellen. Art.32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl S.544) gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 17 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

- (1) Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.
- (2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

Zweiter Teil - Besondere Vorschriften

§ 18 Prüfungsfächer

- (1) Die Magisterprüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt. Als Haupt- und Nebenfächer sind folgende Fächer wählbar:
1. Philosophie
 2. Psychologie
 3. Pädagogik, mit den Prüfungsteilfächern
 - a) Pädagogik
 - b) Grundschuldidaktik
 4. Soziologie, mit den Prüfungsteilfächern
 - a) Soziologie
 - b) Didaktik der Sozialkunde
 5. Politische Wissenschaft, mit den Prüfungsteilfächern
 - a) Politische Wissenschaft
 - b) Didaktik der Sozialkunde
 6. Wirtschaftliche Staatswissenschaften
 7. Geschichte, mit den Prüfungsteilfächern
 - a) Alte Geschichte
 - b) Mittlere Geschichte
 - c) Historische Hilfswissenschaften
 - d) Bayerische und Fränkische Landesgeschichte
 - e) Neuere Geschichte/Osteuropäische Geschichte/
Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
 - f) Didaktik der Geschichte
 8. Buch- und Bibliothekskunde⁺
 9. Ur- und Frühgeschichte

10. Archäologie, mit den Prüfungsteilfächern
 - a) Klassische Archäologie
 - b) Christliche Archäologie
11. Kunstgeschichte
12. Musikwissenschaft
13. Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft, mit den Prüfungsteilfächern
 - a) Indogermanistik
 - b) Indoiranistik
14. Angewandte Sprachwissenschaft
15. Klassische Philologie, mit den Prüfungsteilfächern
 - a) Griechische Philologie
 - b) Lateinische Philologie
 - c) Didaktik der Alten Sprachen und Literaturen
16. Lateinische Philologie des Mittelalters
17. Orientalistik, mit den Prüfungsteilfächern
 - a) Semitische Philologie
 - b) Islamwissenschaft
 - c) Assyriologie[†]
18. Sinologie und Ostasienkunde, mit den Prüfungsteilfächern
 - a) Sinologie
 - b) Japanologie
19. Romanistik, mit den Prüfungsteilfächern
 - a) Galloromanische Philologie
 - b) Italoromanische Philologie
 - c) Iberoromanische Philologie
 - d) Didaktik der Französischen Sprache und
Literatur

20. Anglistik, mit den Prüfungsteilfächern
- a) Englische Philologie
 - b) Nordamerikanische Philologie und Geistesgeschichte
 - c) Didaktik der Englischen Sprache und Literatur

21. Slawistik

22. Germanistik, mit den Prüfungsteilfächern
- a) Germanische und deutsche Philologie
 - b) Germanische und Nordische Philologie
 - c) Neuere deutsche Literaturgeschichte
 - d) Germanistische Linguistik
 - e) Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur

23. Theaterwissenschaft

24. Geographie, mit den Prüfungsteilfächern

- a) Geographie
- b) Didaktik der Geographie.

- (2) Alle Prüfungsteilfächer können als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden. Japanologie kann nur als Nebenfach gewählt werden. Aus jedem Fach dürfen höchstens zwei Prüfungsteilfächer gewählt werden. Die mit +) bezeichneten Fächer sind erst dann wählbar, wenn sie an der Universität Erlangen-Nürnberg durch einen Professor vertreten sind.
- (3) Wenn eine Didaktik als Hauptfach gewählt wird, muß eine zugehörige Fachwissenschaft erstes Nebenfach sein. Zu Grundschuldidaktik als Hauptfach muß Philosophie oder Psychologie oder Pädagogik als erstes Nebenfach gewählt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuß kann ausnahmsweise ein Fach, das in dieser Prüfungsordnung nicht aufgeführt wird, als Nebenfach zulassen, wenn dieses Fach an der Universität Erlangen-Nürnberg im Rahmen eines Diplomstudienganges oder eines Studienganges, der mit einer staatlichen Prüfung abschließt, angeboten wird. Der Student kann bereits vor der Zulassung zur Magisterprüfung hierüber eine Vorwegentscheidung des Prüfungsausschusses beantragen.

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

(1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlichen anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweils gültigen Fassung besitzt;
2. die Zwischenprüfung in zwei Fächern nach der Zwischenprüfungsordnung vom 25. September 1980 oder eine vergleichbare Zwischenprüfung bestanden hat, sofern er nicht von der Ablegung der Zwischenprüfung befreit war;
3. ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens acht Hochschulsemestern, davon die letzten zwei an der Universität Erlangen-Nürnberg, nachweist;
4. Belege über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren im Hauptfach und je einem Hauptseminar in den beiden Nebenfächern vorlegt;
5. seinen Prüfungsanspruch wegen Überschreitens der Meldefrist nicht verloren hat;
6. die Magisterprüfung in der gewählten Fächerverbindung oder in einem der gewählten Fächer nicht endgültig nicht bestanden hat;
7. Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachweist. Als Fremdsprache gilt eine andere Sprache als die Muttersprache des Kandidaten. Höchstens eine der nachzuweisenden Fremdsprachen darf Gegenstand des Hauptfachstudiums sein. Eine dieser Fremdsprachen muß Latein sein, falls eines der folgenden Fächer als Haupt- oder erstes Nebenfach gewählt wird:

Philosophie, Alte Geschichte, Mittlere Geschichte, Historische Hilfswissenschaften, Bayerische und Fränkische Landesgeschichte, Neuere Geschichte, Buch- und Bibliothekskunde, Ur- und Frühgeschichte, Klassische Archäologie, Christliche Archäologie, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Indogermanistik, Indoiranistik, Angewandte Sprachwissenschaft, Griechische Philologie, Lateinische Philologie, Didaktik der Alten Sprachen und Literaturen, Lateinische Philologie des Mittelalters, Galloromanische Philologie, Italoromanische Philologie, Iberoromanische Philologie, Didaktik der Französischen Sprache und Literatur, Englische Philologie, Didaktik der Englischen Sprache und Literatur, Germanische und deutsche Philologie, Germanische und nordische Philologie, Neuere deutsche Literaturgeschichte, Germanistische Linguistik.

Bei Philosophie und Ur- und Frühgeschichte wird nur dann auf die Lateinkenntnisse verzichtet, wenn das erste Nebenfach aus dem Bereich der Naturwissenschaftlichen Fakultäten gewählt wird.

In besonderen Härtefällen kann der Nachweis von Lateinkenntnissen im Einvernehmen mit dem in den betreffenden Fächern jeweils zuständigen Fachvertreter vom Prüfungsausschuß erlassen werden.

- (2) Fremdsprachenkenntnisse können nachgewiesen werden durch:
1. Spracherwerb in drei aufsteigenden Schuljahren mit der Note mindestens ausreichend im letzten Zeugnis oder für Lateinkenntnisse auch durch das Latinum,
 2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Sprachkursen einer Universität von insgesamt acht Semesterwochenstunden. Eine Teilnahme an den Abschlußklausuren bzw. -prüfungen der Sprachkurse in Erlangen ist auch Nichtkursteilnehmern zu ermöglichen.
 3. In den Fällen, in denen keine Sprachkurse gem. Ziffer 2 stattfinden, tritt an die Stelle des Nachweises der erfolgreichen Teilnahme das Gutachten eines fachlich zuständigen Hochschullehrers.

§ 20 Zulassung zur Magisterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterarbeit ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen; er soll nicht vor dem siebten Semester gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Nachweis über das Vorliegen der in § 19 Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Lebenslauf mit Angaben zum Studienverlauf,
 3. die Angabe des Hauptfaches und des ersten und zweiten Nebenfaches,
 4. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Magisterprüfung andernorts endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
 5. die Angabe des Prüfers, der das Thema der Magisterarbeit zuweisen wird.

- (2) Ist der Student nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, und hat er dies nicht zu vertreten, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.
- (3) Die Zulassung zur Magisterarbeit ist zu versagen, wenn
 1. der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterarbeit nicht erfüllt,
 2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
 3. der Student die Magisterprüfung in der gewählten Fächerverbindung oder in einem der gewählten Fächer endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung zur Magisterarbeit ist dem Studenten schriftlich mitzuteilen.

§ 21 Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung ist nach Abgabe der Magisterarbeit schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der in § 5 Absatz 2 und § 9 Absatz 3 genannten Fristen zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in § 19 genannten Zulassungsvoraussetzungen, soweit sie noch nicht nach § 20 Absatz 1 vorgelegt wurden,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 4,
4. Vorschläge des Studenten zur Bestellung der Prüfer.

§ 20 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. die Magisterarbeit nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet ist.

§ 20 Absatz 3 Nr. 3 gilt im übrigen entsprechend.

(3) Die Versagung der Zulassung ist dem Studenten spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 22 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit soll nachweisen, daß der Bewerber imstande ist, einen abgegrenzten Sachverhalt aus dem Bereich des Hauptfaches unter Berücksichtigung des Forschungsstandes wissenschaftlich darzustellen. Die Magisterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen. Eine geeignete wissenschaftliche Hausarbeit für das Staatsexamen kann nach entsprechender wissenschaftlicher Vertiefung als Magisterarbeit vorgelegt werden.

(2) Das Thema der Magisterarbeit wird dem Studenten von dem von ihm benannten Prüfer aus dem Kreis der gemäß § 7 Absatz 2 Prüfungsberechtigten zugewiesen. Die Vergabe des Themas und der Ausgabetag sind vom Prüfer dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Magisterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten; das Thema muß so begrenzt sein, daß es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um bis zu sechs Monate verlängert werden. Weist der Student durch ärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

- (4) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird das Thema nach diesem Zeitpunkt zurückgegeben, wird die Magisterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Bewerbers kann der Prüfungsausschuß eine Ausnahme zulassen. Die Magisterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse sowie einen kurzgefaßten Lebenslauf des Verfassers. Die Titelei ist nach dem in der Anlage dieser Prüfungsordnung beigefügten Muster zu gestalten. Die Magisterarbeit muß mit einer Erklärung des Kandidaten versehen sein, daß er die Arbeit selbst verfaßt und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Magisterarbeit ist in vier Exemplaren beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabzeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt zwei Gutachter. Erstgutachter ist in der Regel derjenige Prüfer, der das Thema gestellt hat. Die Magisterarbeit soll innerhalb von vier Monaten begutachtet sein, mindestens muß aber innerhalb dieser Frist eine Erklärung des Erstgutachters im Einvernehmen mit dem Zweitgutachter über Annahme oder Ablehnung der Arbeit vorliegen. Die Gutachten mit dem Vorschlag für die Benotung müssen spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung vorliegen.
- (7) Jeder Gutachter empfiehlt Annahme oder Ablehnung der Magisterarbeit und schlägt zugleich eine der Noten gemäß § 13 Absatz 1 vor.

- (8) Wird die Magisterarbeit von beiden Gutachtern mit unterschiedlichen Noten zur Annahme vorgeschlagen, so gilt bei einer Bewertungsdifferenz um eine Notenstufe das arithmetische Mittel aus beiden Noten. Bei Bewertungsdifferenzen um zwei oder mehr Notenstufen bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Drittgutachter; der Prüfungsausschuß setzt in diesem Fall unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten die Note der Magisterarbeit fest.
- (9) Bei Bewertungsdifferenzen hinsichtlich Annahme oder Ablehnung der Magisterarbeit bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Drittgutachter. Bewertet dieser die Arbeit als "nicht ausreichend" ist sie abgelehnt; andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten über die Annahme der Arbeit und setzt die Note fest.
- (10) Bei Ablehnung der Magisterarbeit durch die Gutachter teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber die Ablehnung mit; er kann ihm nach Maßgabe der Gutachten einmal gestatten, eine überarbeitete Fassung der Arbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen. Anstelle der Umarbeitung kann der Bewerber auch eine neue Arbeit innerhalb der Frist nach Satz 1 vorlegen. Absätze 1 bis 9 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 23 Die schriftlichen Prüfungen

- (1) Die zur Klausur zugelassenen Kandidaten werden spätestens eine Woche vor dem Termin der schriftlichen Prüfung durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Mit den Klausuren gemäß § 9 Absatz 2 soll der Bewerber grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten im Hauptfach und ersten Nebenfach dartun. Dem Bewerber stehen für jede Klausur drei vom jeweiligen Prüfer gestellte Themen zur Wahl.
- (3) Die Bearbeitungszeit je Klausur beträgt vier Stunden.

- (4) Die Klausurarbeiten werden vom jeweiligen Prüfer und einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Zweitkorrektor unter Verwendung der in § 13 Absatz 1 angeführten Notenstufen beurteilt. Bei Notendifferenzen gilt der Durchschnitt aus beiden Einzelbewertungen als Endnote, dabei ist eine Stelle nach dem Komma zu berücksichtigen.

§ 24 Die mündlichen Prüfungen

- (1) Nach den Klausuren lädt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Bewerber unter Berücksichtigung der in § 9 Absatz 4 genannten Frist zur mündlichen Prüfung im Hauptfach und den beiden Nebenfächern ein. Sie findet unter seiner Aufsicht statt. Sie dauert im Hauptfach und den beiden Nebenfächern je etwa eine halbe Stunde und erstreckt sich auf die gewählten Fächer. Der Bewerber kann Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat; das Recht des jeweiligen Prüfers, die Inhalte der Prüfung im Rahmen dieser Prüfungsordnung zu bestimmen, ist dadurch nicht beschränkt.
- (2) Über die mündliche Prüfung ist Protokoll zu führen. Mit der Führung des Protokolls beauftragt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen der anderen Prüfer oder in Ausnahmefällen eine nichtprüfungsberechtigte Lehrperson.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer in jedem Einzelfall mit den in § 13 Absatz 1 angeführten Notenstufen bewertet.

§ 25 Die Gesamtnote

- (1) Das Gesamtergebnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß den Bestimmungen des § 13 Absatz 4 festgesetzt.

- (2) Für die Note der Magisterarbeit gilt im Falle von Beurteilungsdifferenzen § 22 Absätze 8 und 9. Für die in der Urkunde ausgebrachte Endnote für die Magisterarbeit gilt derselbe Berechnungsschlüssel wie für das Gesamtergebnis.

§ 26 Wiederholung der schriftlichen und mündlichen Prüfung

- (1) Ist die Magisterprüfung nicht bestanden oder ist § 11 Absatz 1 anzuwenden, kann sie in den Fächern, die mit "nicht ausreichend" bewertet sind, wiederholt werden. Gilt die Magisterprüfung gemäß § 5 Absatz 2 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.
- (2) Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumung der Frist gilt die Magisterprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Bewerber vom Prüfungsausschuß wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (3) Eine zweite Wiederholung der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist nur auf Antrag in ganz besonderen Ausnahmefällen zulässig. Sie muß zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 27 Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat der Bewerber alle Prüfungsleistungen erbracht, teilt ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit. Im Fall des Nichtbestehens ist die Mitteilung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Ober die bestandene Prüfung erhält der Bewerber eine Urkunde, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet ist. Die Urkunde enthält das Fach, zu dem das Hauptfach gehört, sowie die drei Prüfungsteilfächer, den Titel und die Note der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote.
- (3) Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Bewerber das Recht, den Magistertitel zu führen. Dieser wird mit der Abkürzung M.A. hinter dem Familiennamen geführt.

§ 28 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung für den Grad eines Magister Artium tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Magister Artium vom 30. September 1974 (KMBl 1975 II S. 204), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. April 1980 (KMBl 1980 II S. 137), außer Kraft.
- (3) Für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung können Bewerber auf Antrag auch nach der in Abs. 2 genannten Prüfungsordnung zugelassen werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 24. Februar 1982 und vom 19. Mai 1982 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. I B 10 - 6/81 059 vom 19. August 1982.

Erlangen, den 23. September 1982
Universität Erlangen-Nürnberg

N. Fiebigner

(Prof. Dr. N. F i e b i g e r)
Präsident

Diese Satzung wurde am 23. September 1982 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. September 1982 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. September 1982.

Anlage

Muster für das Titelblatt einer Magisterarbeit

Titel

.....

.....

Magisterarbeit

in der Philosophischen Fakultät I/II
(Philosophie, Geschichte und Sozial-
wissenschaften)

oder

(Sprach- und Literaturwissenschaften)

der Friedrich-Alexander-Universität

Erlangen-Nürnberg

vorgelegt von

.....

(Vor- u. Zuname)

aus

.....

(Geburtsort)